

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2006

Nr. 2006/935

Behinderung: Gemeinschaft Im Nauen, Hochwald – Taxbewilligung 2006
Aufhebung RRB Nr. 2005/2400 vom 29. November 2005

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 24. Oktober 2005 stellt die Gemeinschaft Im Nauen, Hochwald, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2006. Mit RRB Nr. 2005/2400 vom 29. November 2005 wurden die Nettotageskosten von Fr. 165.-- beschlossen.

Mit Schreiben vom 25. April 2006 stellt die Gemeinschaft im Nauen den Antrag, um Anpassung der Taxen 2006, da die beantragten Nettotageskosten von Fr. 170.-- gemäss Budgetantrag vom 24.10.05 nicht berücksichtigt wurden. Dieser Fehler ist zu berichtigen.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen:	Fr. 102.00 pro Tag
Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität:	Fr. 60.00 pro Tag

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreise für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten	Fr. 170.00
Reservationstaxe	Fr. 70.00

Extern Beschäftigte

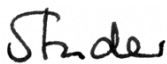
**./. Fr. 45.00 + ½ des HLE-
Ansatzes pro Tag**

2.2 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2006.

2.3 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/2400 vom 29. November 2005 wird aufgehoben.

2.4 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeinde-zweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.

2.5 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); ASO, Ablage (1)

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Gemeinschaft „Im Nauen“, Oberdorfstrasse 9, 4146 Hochwald

Frau Lisbeth Hötsch, Ingelsteinweg 19, 4143 Dornach